

## **Petition**

### **für eine Standesinitiative zur Änderung der nicht selbsterklärenden Begriffe «Hilflosigkeit» und «Hilfslosenentschädigung» in der Bundesgesetzgebung**

Gestützt auf BV Art. 45 und Art. 1 60 Abs. 1, gelangt der Kanton Zug mit folgender Standesinitiative an den Bund. Dazu empfiehlt sich gemäss Parlamentsgesetz, (ParlG) die folgende Vereinfachung des Verfahrens: Die zuständigen Kommissionen beider Räte beantragen diese Standesinitiative des Kantons Zug zur parlamentarischen Motion an den Bundesrat:

In allen Erlassen des Bundes (zum AHV- und 1V-Recht) sind die schwer missverständlichen und nicht selbsterklärenden Begriffe «Hilflosigkeit» und «Hilfslosenentschädigung» in einen allgemein leicht verständlichen und nicht weiter erklärungsbedürftigen Begriff zu ändern.

1) In allen Erlassen des Bundes in denen der Begriff «Hilfslosenentschädigung» vorkommt ist dieser wie folgt zu ersetzen:

«Entschädigung für körperliche und/oder geistige Behinderung»

2). Im Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist Art. 9 «Hilflosigkeit» ersatzlos aufzuheben, oder (bei rechtsmaterieller Unverändertheit) bloss redaktionell wie folgt zu ändern:

Art. 9 Körperliche und/oder geistige Behinderung

Als körperlich und/oder geistig behindert gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.“

## **Begründung**

Sehr oft geht bei Ärzten und Ärztinnen und bei den im Gesundheitsbereich Tätigen die rechtzeitige Rechtsaufklärung zur «Entschädigung von Hilfslosen», d.h. die «Hilfslosenentschädigung» vergessen. Und Landauf und landab bleiben Bürgerinnen und Bürger im Irrtum man müsse doch verarmt, oder vereinsamt oder Sozialleistung beziehen um für eine Entschädigung für Hilflosigkeit berechtigt zu sein. Und wenn es dann (oft nicht rechtzeitig) zum Hinweis auf diese Entschädigung kommt, dann müssen alle im Gesundheitsbereich Tätigen, die Ärztinnen und Ärzte und die Pflegefachleute den von einer Behinderung betroffenen Menschen erklären, dass eine «Hilfslosenentschädigung» keine Hilfeleistung sei für Verarmte oder Vereinsamte, sondern auch Millionären zugutekomme, sich also nicht auf die wirtschaftlich-finanzielle Lage Ihrer Kontaktpersonen beziehe, sondern auf deren Gesundheitszustand bezüglich einer Behinderung.

Dadurch entsteht oft der unglückliche Verfahrenszustand, dass Berechtigte für eine Hilfslosenentschädigung irrtümlich ihren Anspruch gar nicht melden oder dann zufällig erst Jahre später und eventuell zu spät.

Diese Erlassänderung ist keine rechtsmaterielle, sondern nur eine Benennungsänderung für das materiell unverändert gleiche Recht. Dem Einwand, wegen dieser unglücklich gewählten Benennung wolle man nicht die ganze und träge Gesetzesmaschinerie in Gang setzen ist entgegen zu halten, dass der dazu erforderliche Aufwand in der Bundesverwaltung sich auf wenige Stunden beschränkt. Zudem kann mit Begründung auf eine Vernehmlassung verzichtet werden. (VIG Art. 3 a)

Jedoch, kann damit der Bundesgesetzgeber beweisen, dass er nicht bloss innert weniger Tage eine Unterstützung von hunderten von Millionen an Coronageschädigte auszulösen im Stande ist, sondern ausnahmsweise auch in kürzester Zeit einen schwerwiegend missverständlichen Begriff aus der Gesetzgebung zu eliminieren vermag.